

DI Astrid Aichinger

Weidenthal 2

4950 Altheim

MIETVERTRAG KUHSTALL – Stand 2025 03 05

Vermietet wird der Raum „Kuhstall“ im in der Rechnung angegebenen Zeitraum.

Die Mietdauer beginnt um 8:00 des ersten Tages und endet um 20:00 des letzten Tages.

1. Übergabe des Raumes

Zur Einweisung und Abnahme des Raumes muss der Mieter / die Mieterin oder eine von ihm/ihr damit betraute Person zur vereinbarten Uhrzeit anwesend sein.

Der Mieter / die Mieterin ist alleine verantwortlich für sämtliche Genehmigungen die mit der Benützung des Raumes für ihre Zwecke verbunden sind.

Dem Mieter / der Mieterin hat erkennbare Mängel sofort bei der Übergabe der Vermieterin schriftlich anzuzeigen. Kommt der Mieter / die Mieterin dem nicht nach, kann er/sie erkennbare Mängel nicht mehr rügen.

2. Obhutspflicht

Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln. Der Mieter / die Mieterin ist nicht berechtigt Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen.

Der Mieter / die Mieterin ist nicht berechtigt einem Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen. Insbesondere ist er / sie nicht berechtigt den Mietgegenstand unterzuvermieten.

3. Versicherung und Haftung

Die Vermieterin ist während der gesamten Mietzeit nicht die Betreiberin. Das heißt der Mieter / die Mieterin ist für jegliche Schäden, Sorgfaltspflichtverstöße, Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl, Vandalismus und Unfälle jeglicher Art gegenüber der Vermieterin in vollen Umfang haftbar und alleine verantwortlich.

Der Mieter / die Mieterin verpflichtet sich, für die Mietdauer des Mietgegenstandes eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Sollten Mängel zum Zeitpunkt der Rückgabe existieren und aus diesem Grund eine Weitervermietung des Mietgegenstandes durch die Vermieterin nicht möglich sein, so

haftet der Mieter / die Mieterin für die Zeit der Reparatur, die sie / er zu verantworten hat, weiterhin die Miete pro rata temporis zu zahlen.

4. Rückgabe

Bei Rückgabe wird der Mietgegenstand von der Vermieterin in Anwesenheit des Mieters / der Mieterin oder deren Beauftragten untersucht. Erzielen die Vertragsparteien hinsichtlich des Zustandes des Mietgegenstandes keine Einigung, so ist der Mietgegenstand auf Verlangen einer Partei untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat sodann den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten deren Behebung sowie die Arbeitstechnische erforderliche Zeit darauf festzustellen und in einem Gutachten zu hinterlegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beider Parteien bindend. Für den Ausfall der technischen Anlagen ist die Vermieterin für die hiermit zusammenhängenden Kosten und Unannehmlichkeiten nicht regresspflichtig.

Der Mieter / die Mieterin haftet grundsätzlich der Vermieterin bei Eintritt von Schäden in voller Höhe für den der Vermieterin entstandenen Schaden. Der Mieter / die Mieterin haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall sowie für die Sachverständigenkosten und -gebühren, Wertminderung und Mietausfall.

Der Mieter / die Mieterin ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder gar Zahlungen einer Regulierung des Schadensfalles durch die für den Mietanhänger abgeschlossen Haftpflichtversicherung vorzugreifen.

5. Verpflichtung der Mieter

Die Reinigung während der Mietzeit und besenreine Endreinigung incl. benütztem Geschirr etc. obliegen dem Mieter / der Mieterin. Bei mangelhafter Endreinigung (d.h. Zustand Übernahme ist nicht gleich Zustand Rückgabe) werden für die nachträgliche Reinigung die Kosten, zumindest aber 280 Euro incl. USt in Rechnung gestellt und von der Kautions einbehalten. Der Mieter / die Mieterin kann die komplette Endreinigung (incl. Aufräumen, Grundreinigung, Geschirr abwaschen, Müll entsorgen...) gegen eine Gebühr beanspruchen.

6. Ersatzleistungen

Sollte die Vermieterin den angemieteten Raum aus welchen Gründen auch immer nicht zur Verfügung stellen können, ist der Mieter / die Mieterin berechtigt den Mietvertrag rückgängig zu machen. In diesem Falle erhält der Mieter / die Mieterin die bezahlte Mietsumme zurück. Jede weitergehender Schadenersatzanspruch wird ausgeschlossen.

7. Rücktritt vom Mietvertrag

Der Rücktritt aus diesem Mietvertrag wird ausgeschlossen.